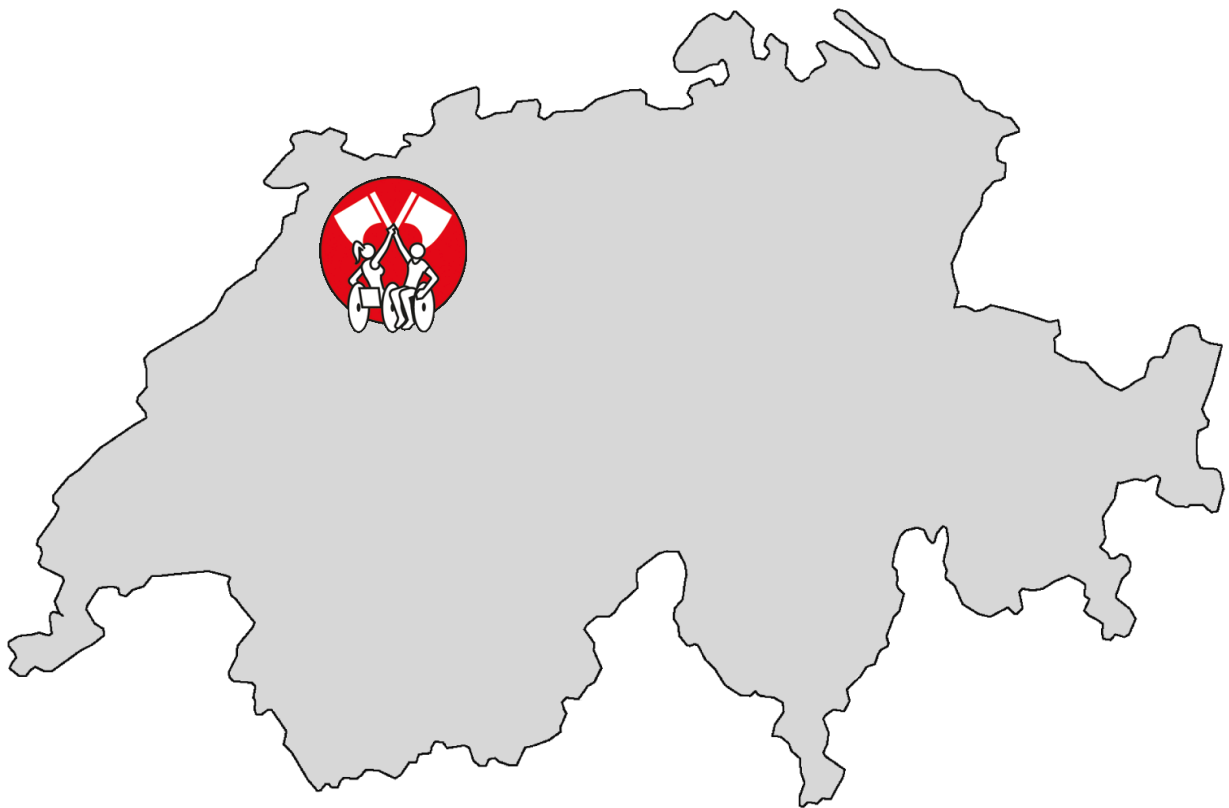


Statuten

Rollstuhlclub Biel (CFRB)



Datum: 17.03.2023

spv.ch

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
ART. 1 NAME UND SITZ	3
ART. 2 ZWECK.....	3
ART. 3 ETHIK UND INTEGRITÄT	4
ART. 4 SEKTIONEN DER SPV.....	5
ART. 5 MITGLIEDER	6
ART. 6 Austritt und Ausschluss	6
ART. 7 Ehrenmitgliedschaft.....	7
ART. 8 Beiträge	7
ART. 9 Organe des CFRB	8
ART. 10 Generalversammlung	8
ART. 11 Beschlussfassung	9
ART. 12 Befugnisse	9
ART. 13 Vorstand	10
ART. 14 Aufgaben	10
ART. 15 Revision.....	11
ART. 16 Einnahmen und Ausgaben	11
ART. 17 Haftung	11
ART. 18 Geschäftsjahr.....	11
ART. 19 Statutenänderungen.....	12
ART. 20 Auflösung	12
ART. 21 Inkrafttreten	13

Abkürzungen

ART.	=	Artikel
GV	=	Generalversammlung
a.o. GV	=	ausserordentliche Generalversammlung
SPV	=	Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
ZGB	=	Schweiz. Zivilgesetzbuch

I. Konstituierung

Art. 1 Name und Sitz

Der Rollstuhlclub Biel-Bienne, hienach CFRB genannt (aus dem französischen «Club fauteuils roulants Bienne»), ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Biel und gleichzeitig eine Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, mit Sitz in Nottwil, hienach SPV genannt. Der CFRB ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der CFRB verfolgt als Sektion der SPV deren Zielsetzungen, und er bezweckt insbesondere:

- a) Die Schaffung eines sozialen Netzwerks unter den Mitgliedern.
- b) Die Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder.
- c) Die Förderung der Chancengleichheit der Querschnittgelähmten und Personen mit ähnlicher Beeinträchtigung in der Gesellschaft im Sinne der Uno-Behindertenrechtskonvention
- d) Die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.
- e) Die Unterstützung der Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung.
- f) Die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art.

Zur Erreichung dieses Zweckes bietet der CFRB vielfältige Dienstleistungen an, insbesondere in den Bereichen Rollstuhlsport, Kultur und Freizeit sowie Sozial- und Rechtsberatung.

Art. 3 Ethik und Integrität

- a) Der CFRB setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der CFRB anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien innerhalb des Clubs.
- b) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, ihre Rollstuhlclubs und ihre Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- c) Der CFRB unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Rollstuhlclub selbst, ihre Mitarbeitenden, Organe, Gremien-Mitglieder, Mitglieder sowie für Coaches, Betreuer*innen und Funktionär*innen verbindlich. Der Rollstuhlclubs sorgt für die Durchsetzung des Statuts bei allen Tätigkeiten und Anlässen des Rollstuhlclubs.
- d) Mutmasslichen Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

Art. 4 Sektionen der SPV

Der CFRB ist eine Sektion der SPV im Sinne von Art. 4 der Vereinigungsstatuten. Er zeichnet mit der Benennung «Rollstuhlclub Biel-Bienne» und dem Zusatz «Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung». Der CFRB unterstützt die Aktivitäten der SPV und wird von dieser seinerseits gefördert.

Die vorliegenden Sektionsstatuten stehen in Einklang mit den Statuten der SPV und werden bei geringfügigen Änderungen vom Zentralvorstand und bei wesentlichen Änderungen von der Delegiertenversammlung der SPV genehmigt.

Der CFRB ist keiner anderen Organisation als Sektion angeschlossen. Sollte er sich aus ideellen und/oder finanziellen Gründen einer anderen Organisation anschliessen wollen, so unterliegt dieser Anschluss der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV. Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Dachorganisationen sowie Landesverbänden wird durch die SPV wahrgenommen.

Die Generalversammlung des CFRB kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen. Der Austrittsbeschluss ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

a) Als Aktivmitglieder werden aufgenommen: Natürliche Personen, die sich aktiv für die Ziele der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung und des CFRB einsetzen. Mit der Aufnahme in den CFRB wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied der SPV. Aktivmitglieder sind im CFRB stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss der Dienstleistungen des Rollstuhlclubs und der SPV.

b) Als Passivmitglieder werden aufgenommen: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie können an der Generalversammlung und an Clubveranstaltungen teilnehmen, besitzen aber keine Mitgliedschaftsrechte.

Der Antrag um Aufnahme in den CFRB muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Generalversammlung.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und im Todesfall. Der Vorstand zeigt den Austritt von Aktivmitgliedern **der Geschäftsstelle der SPV** schriftlich an.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem CFRB ausgeschlossen werden. Rekursinstanz gegen einen Ausschluss ist die Generalversammlung; ihr Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder. Ausschlussgründe sind eine gravierende Verletzung der Statuten und Reglemente des Rollstuhlclubs oder der SPV, eine schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Rollstuhlclubs oder der SPV oder eine nachhaltige Verletzung der finanziellen Verpflichtungen. Ausgeschlossene Aktivmitglieder können während zwei Jahren nicht mehr Mitglied der SPV werden. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf Art. 75 ZGB mitzuteilen. Der in Rechtskraft erwachsene Ausschluss wird den Diensten der SPV schriftlich angezeigt.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den CFRB verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Jugendliche Aktivmitglieder bis 18 Jahren bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Einzahlung. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft im Rollstuhlclub und damit auch in der SPV. Die Einzahlung eines ausstehenden Mitgliederbeitrages ist schriftlich und unter Erinnerung des Erlöschens der Mitgliedschaft anzumahnen.

Der Rollstuhlclub entrichtet der SPV jährlich pro Aktivmitglied einen von der Delegiertenversammlung der SPV festgesetzten Betrag.

III. Organisation

Art. 9 Organe des CFRB

Organe des CFRB sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des CFRB und tagt ordentlicherweise einmal pro Jahr.

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium oder das Vizepräsidium einberufen und geleitet.

Die Generalversammlung findet grundsätzlich durch physische Zusammenkunft der Aktivmitglieder statt. Auf Anordnung des Vorstandes kann die Generalversammlung aber auch in elektronischer Form (bspw. mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über das Internet) durchgeführt werden. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Aktivmitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder die Statuten keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist möglich.

Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SPV statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladung muss 14 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Beilage aller Unterlagen erfolgen.

Art. 11 Beschlussfassung

Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eintreten beschliessen.

Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. In Sachgeschäften und Wahlen in den Vorstand haben Vorstandsmitglieder das Stimmrecht, treten jedoch in eigener Sache in den Ausstand. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Ressortleitenden.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Delegierten an die Delegiertenversammlung der SPV und der Rechnungsrevision sowie Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums
- g) Genehmigung der Statuten sowie deren Änderungen, Reglemente können zur Konsultation vorgelegt werden.
- h) Behandlung von Streitfällen, welche Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern betreffen, ebenso Beilegung von Differenzen zwischen Vorstand und Mitgliedern und/oder einzelnen Vorstandsmitgliedern.
- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Aktivmitgliedern.
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
- l) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, aus dem Vizepräsidium, den Ressortleitenden für «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport» und «Sozial- und Rechtsberatung», dem Aktuariat, der finanzverantwortlichen Person, sowie weiteren Mitgliedern als Beisitzende. Die SPV von höchstens zwei Funktionen in einer Person ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf untereinander unabhängigen Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Sie sind Aktivmitglieder. Die Generalversammlung wählt das Präsidium sowie das Vizepräsidium; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidiums, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Das Präsidium stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Rollstuhlclub nach aussen und steht in Verbindung mit der SPV.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art. 2 und Art. 12) ergeben. Der Vorstand betreibt die Ressorts «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport» und «Sozial- und Rechtsberatung». Die Ressorts stehen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Die Ressortleitenden arbeiten in den entsprechenden Kommissionen der SPV zusammen.

Art. 15 Revision

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Personen und eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revision hat zuhanden der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

IV. Finanzielles

Art. 16 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des CFRB bestehen unter anderem aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgen des Vermögens.
- b) Jährlichen Beiträgen, welche die SPV dem CFRB zur Verfügung stellt.
- c) Allfälligen Zuwendungen Dritter, unter Einschluss von Subventionen der öffentlichen Hand.

Der Rollstuhlclub führt Sammelaktionen nur regional in seinem Einzugsgebiet durch; er nimmt dabei Rücksicht auf die übergeordneten Interessen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und der SPV.

Zu den Ausgaben des CFRB gehören insbesondere:

- a) Die Ausgaben aus der Vereinstätigkeit.
- b) Kosten der Durchführung besonderer Aufgaben und Aktionen.
- c) Beiträge an die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.

Art. 17 Haftung

Die Haftung des CFRB gegenüber Dritten richtet sich nach Artikel 75a ZGB.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es sei denn, der Vorstand setze das Geschäftsjahr anders fest.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenänderungen

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung geändert werden. Will der CFRB, dessen Statuten von der Delegiertenversammlung genehmigt worden sind, diese zu einem späteren Zeitpunkt abändern, kann diese Abänderung durch den Zentralvorstand der SPV genehmigt werden, soweit es sich hierbei nicht um eine Abänderung von grosser Tragweite handelt.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderungen aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 20 Auflösung

Auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die von der Generalversammlung bestimmten Personen vollzogen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation erhalten.

Das Liquidationsergebnis wird während zwei Jahren von der SPV für eine eventuell neu sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an die SPV oder – nach Absprache mit dem Zentralvorstand der SPV – an eine andere gemeinnützige, durch die Generalversammlung des CFRB bestimmte Institution im Einzugsgebiet des Rollstuhlclubs.

Art. 21 Inkrafttreten

Die Statuten des CFRB treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV vom in Kraft.

Ort, den Datum

Namens der Generalversammlung des CFRB

Präsident/-in

Vizepräsident/-in

Vorname Name

Vorname Name

Präsidentin

Direktor

Olga Manfredi

Laurent Prince